

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/5/17 3Ob234/50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1950

Norm

ABGB §142

ABGB §178

Kopf

SZ 23/162

Spruch

Das Besuchsrecht der Eltern eines minderjährigen Kindes kann vorübergehend gänzlich eingestellt werden.

Entscheidung vom 17. Mai 1950, 3 Ob 234/50.

I. Instanz: Jugendgericht Graz; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz.

Text

Das Vormundschaftsgericht hat mit Beschuß vom 27. Februar 1950 angeordnet, daß der mj. Karl Josef W. in ein Schülerheim am Semmering zu überstellen sei, und hat gleichzeitig der Mutter Josefine W. verboten, den Minderjährigen in diesem Heim zu besuchen. Über Rekurs der Kindesmutter hat das Rekursgericht diesen Beschuß mit der Einschränkung bestätigt, daß das Besuchsverbot nur bis 30. September 1950 erlassen wird.

Der Oberste Gerichtshof wies den außerordentlichen Revisionsrekurs der Mutter des Minderjährigen zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die im außerordentlichen Revisionsrekurs vertretene Rechtsansicht, daß das gegen die Mutter erlassene Besuchsverbot einen schweren, im Gesetze nicht begründeten Eingriff in die Mutterrechte darstelle, kann nicht geteilt werden. Das Vormundschaftsgericht ist, wie sich aus den §§ 178 und 142 ABGB. ergibt, berechtigt, alle Verfügungen zum Wohle der Minderjährigen zu treffen, das Besuchsrecht der Eltern zu regeln und dieses Recht, falls trifftige Gründe dafür vorliegen, auch vorübergehend gänzlich einzustellen.

Anmerkung

Z23162

Schlagworte

Besuchsrecht der Eltern, Untersagung, Eltern, Besuchsverbot, Mutter Besuchsverbot, Vater, Besuchsverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0030OB00234.5.0517.000

Dokumentnummer

JJT_19500517_OGH0002_0030OB00234_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at